



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
- **Dezernat 21** -
**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster**

nachrichtlich:

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund und Köln

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalens

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8 -10
40213 Düsseldorf

21.12.2009

Seite 1 von 6

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.08.03-Ortskräfte

RAfr Schulz
Telefon 0211 871-2578
Telefax 0211 871-16-2578
Referat15@im.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Seite 2 von 6

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen
40213 Düsseldorf

Ausländerangelegenheiten Anordnung nach § 23 Absatz 1 AufenthG

Altfallregelung für ehemalige „unechte“ Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland

Die Richtlinien des Auswärtigen Amtes zur Beschäftigung von im Ausland angeworbenen „unechten“ Ortskräften an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland sind neu gefasst worden und treten am 01. Februar 2010 in Kraft.

Hiernach wird den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, im Entsendestaat eigene Staatsangehörige als „unechte“ Ortskräfte für eine Tätigkeit an ihren Vertretungen anzuwerben. Die Beschäftigungsdauer neu eingestellter „unechter“ Ortskräfte wird jedoch auf eine Dauer von maximal 5 Jahren begrenzt. Der Familiennachzug wird nicht mehr gestattet, es sei denn, der Familienangehörige besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedstaates. Spätestens nach Ablauf der Tätigkeitsdauer von fünf Jahren muss die/der als „unechte“ Ortskraft Beschäftigte aus Deutschland ausreisen.

Nach den neuen Vorgaben des Bundes ist künftig kein nahtloser Wechsel aus dem Status eines entsandten Mitglieds einer ausländischen Vertretung (i.d.R. Verwaltungs- oder technisches Personal) in den einer „un-



echten“ Ortskraft mehr möglich. Nach Ablauf der Tätigkeit muss die/der Entsandte zunächst aus Deutschland ausreisen. Von dort kann ein Antrag auf eine Beschäftigung als im Ausland angeworbene Ortskraft nach Maßgabe der dafür geltenden Richtlinien gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund haben die beteiligten Bundesministerien und die Länder zur Vermeidung etwaiger Härten eine letzte Altfallregelung für „unechte“ Ortskräfte und deren Familienangehörigen abgestimmt, die bereits vor Inkrafttreten der o.g. Neuregelung an einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung in Deutschland tätig waren. Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist hiernach neben einem langjährigen Mindestaufenthalt insbesondere auch die Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG und damit die Fähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts und das Nichtvorliegen von Ausweisungsgründen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 23 Abs. 1 AufenthG treffe ich daher folgende Anordnung:

I. Grundsätzliches:

- a) „Unechte“ Ortskräfte sind die nicht entsandten Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer fremden Mission, die im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates sind und dort von der fremden Mission angeworben wurden, keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und sich seit ihrer Einreise rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Familienmitglieder sind unter denselben Voraussetzungen deren Kinder und Ehegatten, soweit sie mit der Ortskraft in familiärer Gemeinschaft leben.
- b) Von den Festlegungen der Altfallregelung können nur „unechte“ Ortskräfte und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft in Deutschland lebenden Familienangehörigen (Ehepartner und leibliche Kinder) begünstigt werden, die an einer Vertretung ihres Staates in Deutschland mit Genehmigung des Auswärtigen Amts



bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Neuregelung bezüglich der Beschäftigung von „unechten“ Ortskräften tätig waren.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf diejenigen vor Inkrafttreten der Neuregelung beschäftigten „unechten“ Ortskräfte, die ursprünglich als entsandtes Personal oder privates Hauspersonal an ausländischen Vertretungen in Deutschland bzw. deren Mitgliedern tätig waren, später dann aber mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes in „unechte“ Ortskräfte umgewandelt wurden.

- c) „Unechten“ Ortskräften, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung an einer ausländischen Vertretung in Deutschland tätig waren, ist es weiterhin gestattet, Familienmitglieder mit vorheriger Zustimmung des Auswärtigen Amtes nach Deutschland nachziehen zu lassen, sofern die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

II. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. „Unechten“ Ortskräften kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beenden. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 wird eine Aufenthaltserlaubnis auch an den Ehepartner der „unechten“ Ortskraft und an ihre minderjährigen ledigen Kinder erteilt, sofern der Ehepartner bzw. die Kinder mit der „unechten“ Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Beendet eine „unechte“ Ortskraft ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung, soll (auch wenn die Dauer ihrer Tätigkeit an der Auslandsvertretung 15 Jahre unterschreitet) ihr und, sofern sie mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, ihrem Ehepartner und ihren minderjährigen ledigen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eines dieser Kinder zu diesem Zeitpunkt das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 8 Jahren in



häuslicher Gemeinschaft mit der „unechten“ Ortskraft in Deutschland lebt.

3. Kindern von „unechten“ Ortskräften, die
 - a) nicht mehr die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes aufgeführten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels erfüllen oder
 - b) unmittelbar im Anschluss an eine abgeschlossene Schulausbildung die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit anstreben,

wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in den zurückliegenden 10 Jahren ununterbrochen in häuslicher Gemeinschaft mit einer „unechten“ Ortskraft in Deutschland gelebt haben; eine Unterbrechung von bis zu einem Jahr ist unschädlich, wird aber zeitlich nicht angerechnet. Ein entsprechender Antrag ist spätestens 3 Monate nach Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Bei der letztmaligen Verlängerung des Protokollausweises ist seitens des Auswärtigen Amtes auf die vorstehende Regelung hinzuweisen.

Wird einem Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Ziffer 3 erteilt, gilt für die „unechte“ Ortskraft Ziffer 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beendet.

4. In allen Fällen sind die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu erfüllen (insbesondere dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen) und muss die Person, für die ein Aufenthaltstitel beantragt wird, über hinreichende mündliche Deutschkennt-



nisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, sofern sie das sechste Lebensjahr vollendet hat. Wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Regelung gestellt, kann von der Erfüllung der vorgenannten Sprachanforderung abgesehen werden.

5. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt und, bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, verlängert. Sie berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Ich bitte, die Ausländerbehörden umgehend zu unterrichten.

Im Auftrag


(Block)